



11. Kurseinheit

Vermögensdelikte

Wiederholungsfragen:

- A. Wie definiert man die „Vermögensbetreuungspflicht“?
- B. Kann sich auch aus Rechtsschein eine Befugnis iSv § 266 Abs. 1, 1. Alt. ergeben?
- C. Warum ist eine Tatbestandsverwirklichung bei § 266b nur in einem Dreipersonenverhältnis möglich?
- D. Wie ist das Merkmal „unbefugt“ bei § 263a zu bestimmen?

Anschlusstaten

Vollendung

Vortat

AT

§ 25 Abs. 2 (sukzessiv)

§ 27 (sukzessiv)

NVD

§ 257

§ 258

(§ 261)

VD

§ 259

Prüfungsaufbau der Begünstigung (§ 257):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Rechtswidrige Vortat eines anderen
- b) Unmittelbarer Vorteil
- c) Hilfe leisten

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Vorteilssicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: Beteiligung nur i.R.v. § 257 Abs.3)

Zu der Vortat:

- Es muss eine Straftat sein
- Es muss kein Vermögensdelikt sein (z.B. § 267)
- Die Selbstbegünstigung ist straffrei

Zu dem unmittelbaren Vorteil:

- Nur „Vorteilsgleichheit“ ist erforderlich, keine „Sachidentität“

Zu dem Hilfeleisten:

Hilfeleisten ist jede Handlung, die objektiv geeignet ist, den durch die Vortat erlangten oder entstandenen Vorteil dagegen zu sichern, dass er dem Vortäter wieder entzogen wird

Problem: Abgrenzung von Begünstigung und sukzessiver Beihilfe

(Zwischen Vollendung und Beendigung der Vortat)

E.A.: Stets nur Begünstigung

Arg. - Nach Tatvollendung kann man keine Beihilfe mehr leisten; dafür gibt es ja §§ 257, 258, 261

A.A.: Stets Beihilfe

Arg. - § 257 Abs. 3 zeigt die Vorrangigkeit der Teilnahme

**H.M.: Abhängig von der Willensrichtung des Unterstützers:
Will er die die Vortat fördern oder will er die Vorteile sichern**

Arg. - Das entspricht dem Charakter der Beihilfe bzw. Begünstigung

Prüfungsaufbau der Hehlerei (§ 259):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Sache, die ein anderer gestohlen, oder durch ein anderes ...-delikt erlangt hat
- b) Ankaufen, sich oder einem Dritten verschaffen, absetzen oder absetzen helfen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Beachte: Qualifikationen in §§ 260, 260a

- A. Sinn und Zweck der Hehlerei ist es, die Perpetuierung (Verfestigung) der rechtswidrigen Vermögenslage an der konkreten Sache unter Strafe zu stellen!**
- B. Die Sache muss nicht fremd sein**
- C. Die Sache muss aber durch die Tat des anderen erlangt - nicht entstanden - sein**
- D. „Ankaufen“ ist ein Unterfall des „Sichverschaffens“**
- E. „Sichverschaffen“ ist die Herstellung einer eigenständigen Verfügungsgewalt zu eigenen Zwecken**
- F. „Absetzen“ ist das selbständige wirtschaftliche Verwerten der Sache**

G. „Absatzhilfe“ ist die weisungsabhängige unselbständige Unterstützung bei dem Absetzen

Problem: Ist Bereicherungsabsicht gegeben, wenn der vermeintliche Hehler nur zugunsten des Vortäters agiert?

E.A.: (+), da Drittbereicherungsabsicht genügt

H.M.: (-), da Vortäter kein Dritter ist

Arg. - Wortlaut der Norm: „Anderer“ ≠ „Dritter“

Fall 12:

Vorüberlegungen:

- Hier sind viele Geschehensabschnitte und viele Personen zu prüfen; d.h. Zeitdruck im Examen
- Am besten ist es, wenn hier fünf Tatkomplexe gebildet werden

Erster Tatkomplex: Der Kanzleibesuch

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache

(+), Fische sind Sachen und im Teich auch fremd

bb) Wegnahme (+)

b) Subjektiver Tatbestand...(+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Strafe: § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (+)

=> §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (+)

II. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1a

(-), Brecheisen ist kein gefährliches Werkzeug

(a.A. gut vertretbar)

III. § 303 (+)

IV. § 123 (+)

Konkurrenzen:

Die durch die gleiche Handlung verwirklichte Sachbeschädigung, der Hausfriedensbruch und der Diebstahl im besonders schweren Fall stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 (a.A. Konsumtion).

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2

(-), kein Mittäterschaft

II. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 27 (+)

III. §§ 303, 27 (+)

IV. §§ 123, 27 (+)

Konkurrenzen:

Die Beihilfe zum Diebstahl im besonders schweren Fall, zum Hausfriedensbruch und zur Sachbeschädigung stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

Zweiter Tatkomplex: Fischeaufbewahrung und Belohnung

A. Strafbarkeit des B

I. § 257 Abs. 1

(-), da B Beihelfer der Vortat ist (vgl. § 257 Abs. 3 S. 1)

II. § 258 Abs. 1

(-), bereits keine kausale Vereitelungshandlung

III. §§ 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1

(-), nicht wissentlich (i.Ü. § 258 Abs. 5)

IV. § 259 Abs. 1 (Durch die Fischeaufbewahrung)

→ Problem: Kann der Teilnehmer der Vortat, Täter der Hehlerei sein?

E.A. (-), kein eigenständiges Unrecht

H.A. (+)

Arg. - Wortlaut steht nicht entgegen

- Keine vergleichbare Regelung wie § 257 Abs.3

Aber:

- Kein „Verschaffen“, da nur vorübergehende Aufbewahrung für einen anderen
- Keine Absatzhilfe, da noch kein Absatzplan

V. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1 (Durch die Aufbewahrung)
(-), da noch kein Absatzplan

VI. § 259 Abs. 1 (Durch die Geldannahme)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Sache, die ein anderer gestohlen hat

(+), der Geldschein (bzw. die Geldscheine)

bb) Verschaffen
(+), mit der Annahme

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Bereicherungsabsicht (+)

=> § 259 Abs. 1 (+)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 259 Abs. 1, 26

→ Problem: Kann der Täter der Vortat Teilnehmer der Hehlerei sein?

→ Str., aber unerheblich (-) oder (+,-) (mitbestrafte Nachtat)

II. § 246 Abs. 1

→ Problem: Ist eine tatbestandliche Zweitzeuignung möglich?

E.A. (+)

Arg. - Nach Wortlaut möglich

- Sonst Strafbarkeitslücken bei Teilnahmekonstellationen

A.A. (-)

Arg. - Nach Wortsinn ausgeschlossen

- Sonst werden die Verjährungsregelungen umgangen

- Es gibt ja §§ 257 ff

=> § 246 Abs. 1 (-)

Dritter Tatkomplex: Der Handykauf

A. Strafbarkeit der C

I. § 257 Abs. 1

(-), jedenfalls keine Vorteilssicherungsabsicht

II. § 258 Abs. 1

(-), jedenfalls kein sicheres Wissen (s.o.)

III. § 259 Abs. 1 (bez. Handy)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Sache, die an anderer gestohlen oder durch ein
...delikt erlangt hat

→ Handy?

→ Aus Diebstahl (-)

→ Aus Betrug?

(-), kein Vermögensschaden, da gutgläubiger Erwerb des Händlers am Geld nach §§ 929, 932 BGB (und Makeltheorie ist bei Geld eher fernliegend)

=> § 259 Abs. 1 bez. Handy (-)

IV. § 259 Abs. 1 bez. Geldschein

(-), keine Absatzhilfe, da niemand Hilfe braucht beim Geldausgeben (str.)

B. Strafbarkeit des A

I. § 246 Abs. 1 (-), s.o.

Vierter Tatkomplex: Der Rückverkauf des Gemäldes

A. Strafbarkeit des D

I. § 257 Abs. 1

→ Problem: Sicherung des Vorteils bei Verwertung?

Nach h.M. (+), da dafür gezahlt werden muss

...(+)

II. § 258 Abs. 1

(-), kein sicheres Wissen (Tatfrage)

III. § 259 Abs. 1

(-), bei Rückverkauf wird die rechtswidrige Vermögenslage **an dieser Sache** (Gemälde) aufgegeben

IV. § 253 Abs. 1, 2

- Problem: Vermögensschaden?
 - Wirtschaftlich (-), da Bild mehr wert ist und die Herausgabeansprüche wertlos sind
 - Aber wertend (+), da Rückgabe nur die Herausgabeansprüche kompensiert und somit kein Gegenwert für die Zahlung gegeben ist

...

=> § 253 Abs. 1, 2 (+)

Konkurrenzen:

Die Begünstigung und die Erpressung sind tateinheitlich verwirklicht.

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 257, 26

(+), vgl. § 257 Abs. 3 S. 2

II. §§ 253, 26

(-), kein Vorsatz

Fünfter Tatkomplex: Die Verkaufsverhandlungen bezüglich des Bildschirms

A. Strafbarkeit des D

I. § 257 Abs. 1

(+), die objektiv geeignete Tätigkeit genügt

II. § 259 Abs. 1

→ Problem: Setzt „Absetzen“ einen Absatzerfolg voraus (+), „Absetzen“ und „Absatzhilfe“ setzen einen Absatzerfolg voraus

Arg.- Wortsinn und allg. Sprachgebrauch

- Einheitliche Auslegung aller Begehungsvarianten
- Sonst Vorverlagerung der Vollendungsstrafbarkeit (A.A. die Rspr. bis 2013)

=> § 259 Abs. 1 (-)

III. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1 (+)

Konkurrenzen:

Die Begünstigung und die versuchte Hehlerei sind tateinheitlich verwirklicht.

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 257, 26 (+)

II. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1, 26 (-) bzw. (+,-)

Konkurrenzen und Ergebnis für A:

Die Anstiftungen zu den Begünstigungen (durch D) sind tateinheitlich verwirklicht. Dazu stehen die tateinheitlich begangenen Delikte des ersten Tatkomplexes in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

A ist wegen tateinheitlich begangenen Diebstahls im besonders schweren Fall, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs sowie wegen dazu in Tatmehrheit stehender tateinheitlich zweifach begangener Anstiftung zur Begünstigung strafbar.

Konkurrenzen und Ergebnis für B:

B ist wegen tateinheitlich begangener Beihilfe zum Diebstahl im besonders schweren Fall, zur Sachbeschädigung und zum Hausfriedensbruch, sowie dazu tatmehrheitlich begangener Hehlerei strafbar.

Konkurrenzen und Ergebnis für D:

D ist wegen tateinheitlich begangener Begünstigung und Erpressung sowie wegen dazu in Tatmehrheit stehender, tateinheitlich begangener Begünstigung und versuchter Hehlerei strafbar.

Ende

